



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm        | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 15-03 / Ziffer 3.8.1 / Absatz 4 und Ziffer 3.8.3 / Absatz 1

Thema: Abwurfanlagen für Wäsche in Einfamilienhäuser

Datum: 05.04.2006

Nr. 15-005d

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Gemäß Ziffer 3.8.1, Absatz 4 können Abwurfanlagen in Einfamilienhäuser aus brennbarem Material mit BKZ 4.2 bestehen. Auffangkammern sowie Räume die der Unterbringung voller Container mit Wäsche dienen, sind gemäß Ziffer 3.8.3, Absatz 1, mindestens EI 30 (nbb) zu erstellen. Gilt diese Anforderung auch für die Wäscheabwurfanlage im Einfamilienhaus?

### Antwort:

Im Einfamilienhaus werden an Auffangkammern sowie Räume die der Unterbringung voller Container mit Wäsche dienen, keine Brandschutzanforderungen gestellt.

Ausgenommen der Auffang- oder Containerraum muss aus anderen Gründen feuerwiderstandsfähig sein (z.B. Heizraum, Garage).